

Bericht nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG

EEG-Einspeisungen im Jahr 2024

Stadtwerke Teterow GmbH 10000173

50Hertz Transmission GmbH

Netzbetreiber (VNB):

Betriebsnummer der Bundesnetzagentur: Netznummer der Bundesnetzagentur:

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB):

Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach §§ 45 bis 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommen die Stadtwerke Teterow GmbH mit diesem Dokument nach.

Grundsystematik

Die gemäß §§ 16-33 EEG durch den aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber an die Anlagenbetreiber ausbezahlten Vergütungen werden gemäß § 35 EEG durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, abzgl. der nach § 18 Abs. 2 und 3 StromNEV ermittelten vermiedenen Netzentgelte, dem aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber erstattet.

Datenermittlung

Meldungen von Anlagenbetreibern an die Stadtwerke Teterow GmbH

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen an das Netz der Stadtwerke Teterow GmbH angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß §§ 45 und 46 EEG angefordert, sofern sie nicht bereits vorlagen. Die zur Verfügung gestellten Daten wurden systematisch erfasst und auf der Basis der Einspeisemengen die Vergütungszahlungen ermittelt und an die Anlagenbetreiber ausgezahlt.

Meldungen der Stadtwerke Teterow GmbH an die 50Hertz Transmission GmbH

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten wurden gemäß § 47 EEG an die 50Hertz Transmission GmbH übermittelt. Die auf die einzelnen Energieträger aggregierten Daten (siehe Anlage 1) wurden durch einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 50 EEG bescheinigt. Ein Exemplar der Bescheinigung wurde der 50Hertz Transmission GmbH zur Verfügung gestellt.

Anlagen

1) Aggregierte Daten It. Testat

Anlage 1 zum Bericht nach § 52 Abs. 1 EEG

Angaben zu Einspeisevergütungen und Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns, der Stadtwerke Teterow GmbH

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 kaufmännisch abgenommenen Strommengen (kaufmännisch abgenommene Strommenge)
- für diese Strommengen zu leistenden finanziellen Förderung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 (Einspeisevergütung) sowie
- vermiedenen Netzentgelte (vNE) gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2017

für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wieder:

Energieträger	Nach EEG vergütete Strommenge [kWh]	Vergütung [€]	vermiedene NE¹ [€]
	0	0,00	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0	0,00	0,00
Biomasse	0	0,00	184.525,08
Geothermie	0	0,00	0,00
Windenergie Onshore	0	0,00	0,00
Windenergie Offshore	0	0,00	0,00
Solare Strahlungsenergie	1.597.955	435.893,59	0,00
Summe	1.597.955	435.893,59	184.525,08
		(1)	(2)

251.368,51 Vergütung nach Abzug vermiedener NE [€]: (3) = (1) - (2)

Angaben zur Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien,
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell) sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wieder:

		Strommengen nach	
Energieträger	Marktprämie	Marktprämienmodell	sonst. Direktvermarktung
	[€]	[kWh]	[kWh]
Wasserkraft	0,00	0	0
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	0	0
Biomasse	2.765.124,78	20.506.698	0
Geothermie	0,00	0	0
Windenergie an Land	0,00	0	0
Windenergie auf See	0,00	0	0
Solare Strahlungsenergie	487.594,00	3.358.778	0
Summe	3.252.718,78	23.865.476	0

Angaben zum Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wieder:

	[kWh]	[€]
Mieterstromzuschlag	0	0,00

Angaben zur Förderung für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns, der Stadtwerke Teterow GmbH

- nach § 50a EEG 2017 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2017 (Flexibilitätsprämie)

	[€]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	20.274,54

¹ vermiedene NE für die gesamte erzeugte Strommenge, die nicht in sonstiger DV waren 2 Die ausgewiesenen Vergütungen beinhalten auch die Vergütungen für selbst verbrauchten Strom i. S. d. § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung.